



## Merkblatt zum Antrag auf

# Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II

**Feuerwerkskörper, die der Klasse II unterliegen, dürfen nur am 31.12 von Personen über 18 Jahre abgebrannt werden. Zu anderen Zeiten wird eine Sondergenehmigung der Gemeinde Bubenreuth benötigt. Entsprechende Bestimmungen sind einzuhalten!**

Möchten Sie während des Jahres Kleinf Feuerwerk der Klasse II (sog. Silvester-Feuerwerk) abbrennen? Hierzu benötigen Sie eine Freistellung vom Verwendungsverbot.

Bitte füllen Sie den entsprechenden Antrag komplett aus und reichen diesen bei der Gemeinde Bubenreuth - Herrn Benisch, Tel 09131/883915, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth ein.

Je nach Veranstaltungsort kann die Gemeinde Bubenreuth Auflagen erteilen, z.B. ausreichenden Brandschutz verlangen (z.B. Bereitstellung von Feuerlöschgeräten) oder auch Artikel ausklammern, von denen eine Gefahr ausgeht (z.B. Raketen). Diesen Auflagen kann nicht widersprochen werden.

Bitte beachten: Der Antrag ist dem Ordnungsamt mindestens 14 Tage vor dem Abbrandtermin vorzulegen.

Falls Sie das Feuerwerk auf einem fremden Grundstück abbrennen, muss auch eine Zustimmung des Grundstückbesitzers eingereicht werden.

**Die Verwaltungsgebühr beträgt 35 Euro.**

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erworben und abgebrannt werden.

Beispiele für Klasse-II Feuerwerk:

Raketen, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung.

Weitere Informationen erteilt:

**Herr Benisch**

**Tel.: 09131/883915**

**Fax: 09131/883922**

**E-mail: [c.benisch@bubenreuth.de](mailto:c.benisch@bubenreuth.de)**